

# STATUTEN

genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 15. Februar 2003  
in Tramelan

1	Name und Sitz	1.1	Name	3
		1.2	Sitz	3
2	Zweck			3
3	Stellung			3
4	Mitgliedschaft	4.1	Zusammensetzung	3
		4.2	Sektionen	3
		4.3	BKAMV	4
		4.4	Veteranengruppe	4
		4.5	Ehrenmitglieder	5
5	Organisation	5.1	Organe	5
		5.2	Delegiertenversammlung	5
		5.3	Schiesskonferenz	7
		5.4	Verbandsvorstand	8
		5.5	Kommissionen	10
6	Schiesswesen	6.1	Berner Kantonales Armbrustschützenfest 10m und 30m	10
		6.2	Verbandsschiessen 30m	10
		6.3	Schiessanlässe Art. 13.3.-13.6 des SFR EASV	11
		6.	Verbandsinterne Wettkämpfe	11
		6.5	Kurswesen	11
7	Rechnungswesen	7.1	Rechnungsjahr	11
		7.2	Allgemeine Grundsätze	11
		7.3	Einnahmen	11
		7.4	Ausgaben	12
		7.5	Mitgliederbeitrag	12
		7.6	Rechnungen	12
		7.7	Ausgabenbelege	12
		7.8	Ausgabenkompetenz des Verbandsvorstandes	12
		7.9	Anlage der Gelder	12
		7.10	Haftung	12
8	Publikationsorgan			12
9	Disziplinarwesen	9.1	Disziplinarfälle	13
		9.2	Disziplinarkommission	13
10	Verbandsfahne			13
	Ausgabe 2003			1

11	Reglemente	11.1	Geltende Reglemente	13
		11.2	Reglementsänderungen	13
12	Ehrungen	12.1	Ernennung von Ehrenmitgliedern	13
		12.2	Anerkennungsmedaille des BKAV	13
		12.3	Verdienstmedaille des EASV	13
13	Allgemeine Bestimmungen	13.1	Offizielle Mitteilungen	14
		13.2	Sektionsinterne Information	14
		13.3	Information Sektion-Verbandsvorstand	14
		13.4	Urtext	14
14	Schlussbestimmungen	14.1	Anerkennung der Statuten	14
		14.2	Auflösung des Verbandes	14
		14.3	Hinweis auf die EASV-Statuten	14
		14.4	Aufhebung der alten Statuten	14
		14.5	Inkrafttreten der neuen Statuten	14
	Terminliste			15

## **Abkürzungen**

ACBA	Association cantonale Bernoise de tir à l'arbalète
a.o.DV	Ausserordentliche Delegiertenversammlung
a.o.SK	Ausserordentliche Schiesskonferenz
BKAMV	Berner Kantonale Armbrust-Matchschützenvereinigung
BKASF	Berner Kantonales Armbrustschützenfest
BKAV	Berner Kantonaler Armbrustschützenverband
DK	Disziplinarkommission
DV	Delegiertenversammlung BKAV
EASV	Eidgenössischer Armbrustschützenverband
GLK	Geschäftsleitende Kommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
SFR	Schiess- und Festreglement EASV
SK	Schiesskonferenz
STK	Schiesstechnische Kommission
USS	Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine
UV	Unterverband
VBSV	Vereinigung Bernischer Sportverbände
VG	Veteranengruppe BKAV
VV	Verbandsvorstand
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## **1. Name und Sitz des Verbandes**

### 1.1 Name

Unter dem Namen "Berner Kantonaler Armbrustschützenverband" (BKAV), "Association cantonale Bernoise de tir à l'arbalète" (ACBA) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### 1.2 Sitz

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten.

## **2. Zweck**

Der BKAV bezweckt

2.1 Den Zusammenschluss der Armbrustschützengesellschaften Distanzen 30m und 10m, sowie kombinierter Gesellschaften 30m/10m des Kantons Bern und ausserkantonaler Gesellschaften.

2.2 Die Gründung neuer Gesellschaften, nachfolgend Sektionen genannt.

2.3 Die Veranstaltung und Ueberwachung von Wettkämpfen und Festanlässen.

2.4 Die Ausbildung der Jugend mittels Nachwuchskursen.

2.5 Die Durchführung von Aus-, Weiterbildungs- und Schiesskursen.

2.6 Die Beratung der Sektionen in Fragen der Erstellung von zweckmässigen Armbrustschiessanlagen oder deren Umbauten.

2.7 Die propagandistische Verbreitung des Armbrustschiessens in der Öffentlichkeit.

2.8 Die finanzielle Unterstützung der Sektionen mittels Subventionen bei Kauf und/oder Umbau von Vereinsarmbrusten.

## **3. Stellung**

3.1 Der BKAV ist Mitglied des Eidgenössischen Armbrustschützenverbandes (EASV) und damit der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) angeschlossen. Er ist auch Mitglied der Vereinigung Bernischer Sportverbände (VBSV).

3.2 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

## **4. Mitgliedschaft**

4.1 Der BKAV

4.1.1 Der BKAV setzt sich zusammen aus:

- Den Sektionen
- Der Berner Kantonalen Armbrust-Matchschützenvereinigung (BKAMV)
- Der Veteranengruppe (VG)
- Den Ehrenmitgliedern.

4.2 Die Sektionen

4.2.1 Die Sektionen sind beitragszahlende Körperschaften mit eigenen Statuten.

4.2.2 Die Sektionsstatuten dürfen weder den eidgenössischen noch den kantonalen Statuten widersprechen. Sie sind durch den BKAV zu prüfen und zu genehmigen. Dies trifft auch für allfällige Änderungen zu.

4.2.3 Für die Teilnahme an Sektionswettkämpfen müssen sie einen minimalen Bestand von 6 Schützen aufweisen.

4.2.4 Beitritt neuer Sektionen

- 4.2.4.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich bis zum 30. November an den Verbandspräsidenten zu richten. Folgende Unterlagen sind beizulegen:
- Die Vereinsstatuten (4-fach)
  - Das Mitgliederverzeichnis
  - Das Vorstandsverzeichnis
  - Informationen über die Möglichkeiten zur Ausübung des Armbrustschiessens.
- 4.2.4.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verbandsvorstandes.
- 4.2.4.3 Nach beschlossener Aufnahme leitet der Verbandsvorstand das Gesuch an den EASV weiter.
- 4.2.5 Austritt von Sektionen  
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 4.2.5.1 Austrittserklärung  
Der Austritt einer Sektion kann nur auf Ende des Rechnungsjahres BKAV erfolgen. Eine diesbezügliche Erklärung ist schriftlich bis zum 30. Juni an den Verbandspräsidenten zu richten.
- 4.2.5.2 Fusion mit einer anderen Sektion  
Fusionen mit einer oder mehreren Sektionen sind dem Verbandspräsidenten schriftlich bis zum 1. November und unter Beilage der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 4.2.4.1 bekanntzugeben.
- 4.2.5.3 Auflösung einer Sektion  
Sektionen, deren Weiterbestehen nicht mehr gewährleistet ist und die ihre Auflösung beschlossen haben, müssen sich sofort mit dem Verbandsvorstand in Verbindung setzen. Material, Inventar und Vermögen wird durch den BKAV während 10 Jahren verwaltet und einer sich neu zu bildenden Sektion mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung gehalten. Nachher geht das ganze Vermögen in den Besitz des BKAV über. Der BKAV haftet in keinem Fall für Verbindlichkeiten einer aufgelösten Sektion.
- 4.2.5.4 Ausschluss  
Sektionen oder Verbandsmitglieder, die sich der Mitgliedschaft im BKAV unwürdig erweisen oder die sich namentlich durch wiederholte Umgehung oder Verletzung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse persönliche Vorteile verschaffen und das Ansehen des Verbandes und des Armbrustschiesssportes schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können aus dem Verbandsbereich ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss fällt in den Kompetenzbereich der DV. Dafür bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Auszuschliessende ist nicht stimmberechtigt. Die 2/3-Mehrheit ist entsprechend hinabzusetzen. Ausschlüsse müssen auf der Traktandenliste als besonderes Geschäft aufgeführt sein. Der Ausschluss ist mit eingeschriebener Post unter Angabe der Tatsachen, Erwägungen und des Beschlusses zu eröffnen. Die Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen. Das Rekursrecht an die eidgenössischen Instanzen bleibt gewährleistet.
- 4.2.5.5 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verband dahin. Die laufenden finanziellen Verpflichtungen sind auf jeden Fall zu entrichten.
- 4.3 Die BKAMV
- 4.3.1 Die BKAMV ist beitragsfrei.
- 4.3.2 Mit Ausnahme des Beschickungsrechtes für die DV und die SK genießt die BKAMV die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Sektion.

- 4.4 Die Veteranengruppe (VG)
- 4.4.1 Die Veteranengruppe ist beitragsfrei.
- 4.4.2 Mit Ausnahme des Beschickungsrechtes für die DV und die SK genießt die Veteranengruppe die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Sektion.
- 4.5 Die Ehrenmitglieder
- 4.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den BKAV oder um das Armbrustschiessen besonders verdient gemacht haben.
- 4.5.2 Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag, sind aber in den Rechten und Pflichten den Sektionen gleichgestellt.

## 5. **Organisation**

- 5.1 Die Organe
  - Die Organe des BKAV sind
    - Die Delegiertenversammlung (DV)
    - Die Schiesskonferenz (SK)
    - Der Verbandsvorstand (VV)
    - Die Kommissionen
- 5.2 Die Delegiertenversammlung (DV)
  - 5.2.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus:
    - Dem Verbandsvorstand
    - Den Sektionsdelegierten
    - Den Delegierten der BKAMV
    - Den Delegierten der Veteranengruppe
    - Der Geschäftsprüfungskommission
    - Den Ehrenmitgliedern
  - 5.2.2 Beschickungsrecht (Stichtag 31. März des Vorjahres)
    - Sektionen
      - bis 20 Aktivmitglieder 2 Delegierte
      - für je 15 weitere Aktivmitglieder oder einen Bruchteil davon 1 Delegierter
      - Bei Neuaufnahmen gilt der Beitrittsbestand.
    - BKAMV 2 Delegierte
    - Veteranengruppe 2 Delegierte.
  - 5.2.3 In den Kompetenzbereich der DV fallen folgende Geschäfte:
    - Genehmigen des Protokolls der letzten DV
    - Mutationen
    - Eintritte
    - Austritte
    - Fusionen
    - Ausschlüsse
    - Genehmigen der Jahresberichte
    - Des Verbandspräsidenten
    - Des Kantonschützenmeisters
    - Des Cupleiters 30m
    - Des Leiters Kantonale Meisterschaften 30m
    - Des Nachwuchsobmannes
    - Des Leiters 10m-Armbrustschiessen

- Des Materialverwalters
  - Genehmigen der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK
  - Festsetzen
    - Des Mitgliederbeitrages
    - Der Wettkampfdoppel der durch den BKAV organisierten Wettkämpfe
    - Der Scheibenverkaufspreise
    - Des Abonnementes Publikationsorgan
    - Der Sitzungsgelder Vorstand und Kommissionen
    - Der Vergütung an die BKAMV
    - Der Abgabe von Schiessanlässen
    - Des Kredites für den Vorstandsvorstand
  - Genehmigen des Budgets
  - Wählen
    - Des Verbandspräsidenten
    - Des Sekretärs
    - Des Kassiers
    - Des Kantonalschützenmeisters
    - Von weiteren Vorstandsmitgliedern
    - Von 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied in die GPK
    - Der Schützenratsmitglieder EASV
    - Der Delegierten für die eidgenössische Delegiertenversammlung
    - Von 3 Mitgliedern der Disziplinarkommission
  - Ehrungen
  - Beschlussfassen über Aenderungen der Statuten und der administrativen Reglemente
  - Beschlussfassen über Anträge administrativer Art
  - Beschlussfassen über Anträge an die DV EASV
  - Bestimmen des nächsten Tagungsortes
  - Beschlussfassen über eine allfällige Auflösung des BKAV
  - Andere wichtige Geschäfte.
- 5.2.4 Antragsberechtigt an die DV sind
- Die Ehrenmitglieder
  - Der Vorstandsvorstand
  - Die Sektionen
  - Die BKAMV
  - Die Veteranengruppe
  - Die Geschäftsprüfungskommission
  - Die Schiesskonferenz.
- 5.2.5 Anträge an die DV sind schriftlich bis zum 30. November an den Verbandspräsidenten einzureichen. Zu spät eingegangene Anträge werden auf die folgende ordentliche DV verschoben.
- 5.2.6 Die ordentliche DV ist spätestens 5 Wochen vor der eidgenössischen Delegiertenversammlung abzuhalten.
- 5.2.7 Spätestens 3 Wochen vor der DV ist im Publikationsorgan zu veröffentlichen:
- Einladung mit Durchführungsdatum und Traktandenliste
  - Protokoll der letzten DV

- Jahresberichte des Verbandspräsidenten, des Kantonalschützenmeisters, des Cupleiters 30m, des Leiters Kantonale Meisterschaften 30m, des Nachwuchsobmannes, des Leiters 10m-Armbrustschiessen und des Materialverwalters
  - Anträge über Mitgliederbeitrag, Wettkampfdoppel der durch den BKAV organisierten Wettkämpfe, Scheibenverkaufspreise, Abonnement Publikationsorgan, Sitzungsgelder Vorstand und Kommissionen, Vergütung an BKAMV, Abgabe von Schiessanlässen und Kredit für Vorstand
  - Anträge administrativer Art und Anträge über Aenderungen der Statuten und der administrativen Reglemente.
- 5.2.8 Die Jahresrechnung, der Bericht GPK sowie das Budget sind spätestens 1 Woche vor der DV im Publikationsorgan zu veröffentlichen.
- 5.2.9 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen (a.o.DV)
- Der Vorstand kann eine a.o.DV einberufen.
  - Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionen ist innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens eine a.o.DV abzuhalten. Die zu behandelnden Geschäfte sind zusammen mit dem Begehren dem Vorstand zu melden.
- 5.2.10 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Für die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und der administrativen Reglemente ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorsitzende stimmt bei offener und geheimer Abstimmung nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 5.2.11 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder der VV geheime Verfahren verlangen.
- 5.3 Die Schiesskonferenz (SK)
- 5.3.1 Die SK ist das schiesstechnische Fachgremium des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus:
- Dem Vorstand
  - Den Sektionspräsidenten
  - Den 1. Schützenmeistern der Sektionen
  - Den Nachwuchsleitern der Sektionen
  - Dem technischen Leiter der BKAMV
  - Dem Schützenmeister der Veteranengruppe.
- 5.3.2 In den Kompetenzbereich der SK fallen folgende Geschäfte
- Vergeben des Berner Kantonalen Armbrustschützenfestes 30m und 10m
  - Vergeben des Verbandsschiessens 30m
  - Vergeben der Schützenfeste 30m und 10m nach Art. 13.3-13.6 des SFR EASV
  - Vergeben der verbandsinternen Schiessanlässe wie Final Kantonalcup, Berner Meisterschaft, Nachwuchstreffen usw.
  - Genehmigen des Terminkalenders BKAV
  - Genehmigen beziehungsweise ändern der technischen Reglemente
  - Erledigen aller Anträge beziehungsweise Fragen schiesstechnischer Natur
  - Behandeln und vorbereiten von Anträgen zuhanden Schützenrat EASV oder DV BKAV
  - Bestimmen des nächsten Tagungsortes.

- 5.3.3 Antragsberechtigt an die SK sind:
- Der Verbandsvorstand
  - Die Sektionen
  - Die BKAMV
  - Die Veteranengruppe
- 5.3.4 Bewerbungen für die Uebernahme des Berner Kantonalen Armbrustschützenfestes 30m respektive 10m sind unter Berücksichtigung der Grundbestimmungen Reglement Nr. 409 (Distanz 30m) und Reglement Nr. 410 (Distanz 10m) bis zum 31. August an den Verbandspräsidenten zuhanden der SK einzureichen.
- 5.3.5 Gesuche für Schützenfeste nach Art. 13.3-13.6 des SFR EASV und Anträge an die SK sind schriftlich bis zum 15. August an den Kantonschützenmeister zuhanden der SK einzureichen. Zu spät eingegangene Gesuche und Anträge werden auf die folgende SK verschoben.
- 5.3.6 Die SK ist jährlich einmal und zwar in der 2. Hälfte Oktober einzuberufen.
- 5.3.7 Der Verbandsvorstand kann ausserordentliche Schiesskonferenzen (a.o.SK) einberufen.
- 5.3.8 Die Konferenzteilnehmer sind mindestens 3 Wochen vor der SK schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste, des Terminkalenders und der Anträge einzuladen.
- 5.3.9 Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Für die Beschlussfassung über Änderungen der technischen Reglemente ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorsitzende stimmt bei offener und geheimer Abstimmung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 5.3.10 Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder der VV geheime Verfahren verlangen.
- 5.3.11 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 2/3 der Sektionen vertreten sind.
- 5.4 Der Verbandsvorstand (VV)
- 5.4.1 Der VV ist die Exekutive und Verwaltungsbehörde des Verbandes.
- 5.4.2 Er besteht aus
- Dem Verbandspräsidenten
  - Dem Sekretär
  - Dem Kassier
  - Dem Kantonschützenmeister
  - Dem Vertreter der BKAMV
  - Dem Vertreter der Veteranengruppe
  - Weiteren Vorstandsmitgliedern
- 5.4.3 Der Vertreter der BKAMV wird durch deren Hauptversammlung gewählt. In der Regel wird der Obmann von Amtes wegen im VV Einsitz nehmen.
- 5.4.4 Der Vertreter der Veteranengruppe wird durch deren Hauptversammlung gewählt. In der Regel wird der Obmann von Amtes wegen im VV Einsitz nehmen.
- 5.4.5 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

- 5.4.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist es an der nächsten DV zu ersetzen. Der VV ist befugt einen vakanten Posten ad interim zu besetzen.
- 5.4.7 Der VV besammelt sich grundsätzlich auf Einladung des Verbandspräsidenten jedoch mindestens 3x pro Verbandsjahr. Er muss aber auch zu einer Sitzung einberufen werden, wenn 5 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 5.4.8 Der VV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5.4.9 Ueber jede Vorstandssitzung ist durch den Sekretär oder bei dessen Abwesenheit durch ein vom Verbandspräsidenten zu bezeichnendes Vorstandsmitglied ein Protokoll zu erstellen. Ein Doppel davon ist innerhalb 2 Wochen allen Vorstandsmitgliedern und dem Obmann der GPK zuzustellen. Das Protokoll ist an der nächsten Vorstandssitzung genehmigen zu lassen.
- 5.4.10 In die Obliegenheiten des Verbandsvorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht der DV oder der SK vorbehalten sind.  
In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere
- Wählen des Vizepräsidenten
  - Organisieren des Geschäftsbetriebes
  - Leiten und verwalten des Verbandes, sowie vertreten desselben gegenüber den Sektionen und nach aussen
  - Vollziehen von Sitzungsbeschlüssen, sowie von Beschlüssen der DV und SK
  - Periodisches Überprüfen der Statuten und Reglemente
  - Besorgen der laufenden Verbandsgeschäfte
  - Handhaben der Statuten und Reglemente
  - Entgegennehmen und Behandeln von Anträgen
  - Einberufen von Versammlungen und Sitzungen
  - Prüfen und Genehmigen der Sektionsstatuten
  - Besprechen der Jahresrechnung
  - Prüfen des Budgets
  - Herausgeben des Publikationsorganes, welches finanziell selbsttragend sein muss
  - Allgemeines Propagieren des Armbrustschiesssportes durch geeignete Werbung
  - Fördern des Nachwuchswesens
  - Beraten der Sektionen beim Erstellen von Armbrustschiessanlagen
  - Beraten der Sektionen bei Neugründung und bei allfälliger Sistierung
  - Bilden von allfälligen Spezialkommissionen
  - Aufrechterhalten und vertiefen von Freundschaften mit andern Schiess- und sonstigen Sportverbänden
  - Laufendes Informieren der Sektionen über Belange des Armbrustschiesswesens
  - Organisieren von Kursen.
- 5.4.11 In dringenden Fällen kann der VV Geschäfte erledigen, die in den Kompetenzbereich der DV oder der SK fallen. Solche Beschlüsse sind nachträglich durch die entsprechende Instanz zu sanktionieren.
- 5.4.12 Die Aufgaben der einzelnen Verbandsvorstandsmitglieder sind im Geschäfts- und Verwaltungsreglement (Reglement Nr. 501) festgelegt.

- 5.5 Die Kommissionen  
Der BKAV arbeitet mit folgenden ständigen Kommissionen
- 5.5.1 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
  - 5.5.1.1 Die GPK besteht aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Der Obmann wird durch die Kommission selbst ernannt. Die GPK-Mitglieder dürfen nicht dem VV angehören.
  - 5.5.1.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die GPK-Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Gleichzeitig sollten höchstens 2 Mitglieder demissionieren.
  - 5.5.1.3 Das Ersatzmitglied nimmt an den Sitzungen der GPK ebenfalls teil, besitzt aber nur Stimmrecht, wenn ein ordentliches Mitglied abwesend ist.
  - 5.5.1.4 Die GPK hat das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes zu überprüfen, die Tätigkeiten des Vorstandes zu überwachen und der DV über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
  - 5.5.1.5 Der VV ist verpflichtet, der GPK verlangte Auskünfte zu geben und jederzeit Einsicht in die Akten zu gewähren.
  - 5.5.1.6 Die weiteren Aufgaben und Pflichten der GPK sind im Geschäfts- und Verwaltungsreglement (Reglement Nr. 501) festgelegt.
- 5.5.2 Die Geschäftsleitende Kommission (GLK)
- 5.5.3 Die Schiesstechnische Kommission (STK)
- 5.5.5 Die Zusammensetzung und die Aufgaben und Pflichten der GLK und der STK sind im Geschäfts- und Verwaltungsreglement (Reglement Nr. 501) festgelegt.
- 5.5.6 Zur Behandlung spezieller Geschäfte können vom VV weitere Kommissionen gebildet werden. Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. In diesen Kommissionen können auch Personen tätig sein, die nicht dem VV angehören. Der Kommissionspräsident muss dem VV angehören.

## **6. Schiesswesen**

- 6.1 Das Berner Kantonale Armbrustschützenfest (BKASF) Distanz 30m und 10m
  - 6.1.1 In der Regel findet alle 5 Jahre ein BKASF statt, und zwar in den Jahren mit den Endzahlen 2 und 7. Die Grundbestimmungen für die Uebernahme sind in den Reglementen Nr. 409 (Distanz 30m) und Nr. 410 (Distanz 10m) umschrieben.
  - 6.1.2 Bewerbungen sind gemäss Grundbestimmungen für die Uebernahme Reglement Nr. 409 (Distanz 30m) und Nr. 410 (Distanz 10m), Art. 2 einzureichen. Sie sind an den Verbandspräsidenten zu richten. Die Vergabe erfolgt durch die SK.
  - 6.1.3 Der Kantonschützenmeister und sein Stellvertreter sind von Amtes wegen im Schiesskomitee einzusetzen. Sie sind für die einwandfreie Durchführung des Festes in schiesstechnischer Hinsicht verantwortlich.
  - 6.1.4 Der Leiter Informatik-Support ist von Amtes wegen im Organisationskomitee einzusetzen. Er berät und unterstützt den Festorganisator in sämtlichen Belangen der Informatik.
- 6.2 Das Verbandsschiessen 30m
  - 6.2.1 Jede Sektion 30m kann sich für die Durchführung des Verbandsschiessens 30m bewerben. Dabei ist gemäss Ziffer 5.3.5 vorzugehen.

- 6.2.2 Am Verbandsschiessen 30m können teilnehmen  
 - Mitglieder aller dem BKAV angeschlossenen Sektionen 30m  
 - Nichtmitglieder (Schützen ohne Zugehörigkeit zu einer Sektion 30m des EASV). Sie bezahlen für das Standblatt den erhöhten Preis. Sie dürfen ausser dem Sektionsstich alle Stiche schiessen.
- 6.2.3 Der Kantonalverband BKAV stellt für den Final Verbandsschiessen die Medaillen für die Ränge 1-3 zur Verfügung.  
 Bedingung: Die durchführende Sektion erhält diese Medaillen nur bei der Durchführung eines Finals um den Verbandsmeister.  
 Die Organisation und Finanzierung der Medaillen erfolgt vollumfänglich durch den BKAV.
- 6.3 Die Schiessanlässe nach Art. 13.3 - 13.6 des SFR EASV
- 6.3.1 Sektionen, welche einen Schiessanlass nach Art. 13.3 und 13.4.1 des SFR EASV organisieren, leisten gegenüber dem BKAV eine Bürgschaftsverpflichtung von Fr. 2'000.--.
- 6.3.2 Sektionen, welche einen Schiessanlass nach Art. 13.4.2, 13.5 und 13.6 des SFR EASV organisieren, leisten gegenüber dem BKAV eine Bürgschaftsverpflichtung von Fr. 1'000.--.
- 6.3.3 Sektionen und angegliederte Vereinigungen, welche einen Schiessanlass gemäss dem SFR EASV durchführen sind verpflichtet, innert einer (1) Woche einen kurzen Bericht über ihren Anlass mit den für sie wichtigsten Fakten dem BKAV zukommen zu lassen.
- 6.4 Verbandsinterne Wettkämpfe die durch den BKAV organisiert werden.
- 6.4.1 Diese Wettkämpfe sind in den technischen Reglementen Nr. 101 bis 499 umschrieben.
- 6.4.2 Für verbandsinterne Wettkämpfe, Finale, Meisterschaften usw. werden den folgende Beträge an die durchführenden Sektionen vergütet:  
 1/2 Tag = CHF 75.00 und 1/1 Tag = CHF 150.00
- 6.5 Das Kurswesen
- 6.5.1 Der Kantonal-schützenmeister und der Nachwuchsobmann können bei Bedarf und vorhandenem Interesse Aus-, Weiterbildungs- und Schiesskurse durchführen. Den Durchführungsentscheid fällt der Kantonal-schützenmeister respektive der Nachwuchsobmann nach Rücksprache mit der STK.
- 6.5.2 In gegenseitiger Absprache können die beiden Funktionäre ihre Kurse zusammenlegen.

## **7. Rechnungswesen**

- 7.1 Das Rechnungsjahr  
 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 7.2 Allgemeine Grundsätze  
 Die Verbandskasse ist sparsam, wirtschaftlich und verursachergerecht zu führen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. Alle Ausgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.
- 7.3 Die Einnahmen  
 In die Verbandskasse fliessen folgende Einnahmen  
 - Mitgliederbeiträge  
 - Vermögenserträge  
 - Erlös aus dem Scheibenverkauf  
 - Abgaben von Schiessanlässen  
 Von folgenden Anlässen ist dem BKAV pro Teilnehmer eine durch die DV festzulegende Abgabe zu entrichten:  
 - Dem Eidgenössischen Armbrustschützenfest sofern es innerhalb des BKAV stattfindet  
 - Dem Berner Kantonalen Armbrustschützenfest 30m und 10m

- Allen Schiessanlässen die durch die SK vergeben werden (Verbandsschiessen, Schützenfeste nach Art. 13.3 -13.6 des SFR EASV Freundschaftsschiessen an der Emme, Veteranenschiessen)
  - Ueberschüsse aus den durch den BKAV organisierten Wettkämpfen
  - Beitrag des EASV für den Verbandsanteil der Solidaritätsmarken
  - Ueberschuss aus dem Publikationsorgan
  - Legate, Geschenke und freiwillige Zuwendungen
  - Subventionsbeiträge für Kurse
  - Sonderbeiträge.
- 7.4 Die Ausgaben  
Aus der Verbandskasse werden folgende Ausgaben bestritten
- Verwaltungskosten
  - Kosten Nachwuchsausbildung
  - Öffnung des Armbrustfonds (Siehe Reglement Nr. 503)
  - Sitzungsgelder, Reise- und andere Spesen an die Verbandsvorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder und Delegierten (Siehe Reglement Nr. 505)
  - Ehrungen, Spenden und Schenkungen
  - Defizite aus den durch den BKAV organisierten Wettkämpfen
  - Diverse andere Auslagen
- 7.5 Mitgliederbeitrag
- 7.5.1 Dieser wird durch die DV festgelegt.
- 7.5.2 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Aktivmitglieder beitragspflichtig.  
Nachwuchsschützen, bis und mit dem Jahr in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sind für 1 Jahr Aktivmitglied des BKAV und sind beitragsfrei, ohne Stimm- und Wahlrecht.
- 7.5.3 Im Laufe des Jahres aufgenommene Aktivmitglieder zahlen den vollen Beitrag.
- 7.5.4 Der Kassier stellt jeweils im Mai für die Mitgliederbeiträge sektionsweise Rechnung.
- 7.6 Rechnungen  
Die den Sektionen belasteten Verbandsrechnungen sind sofort zu kontrollieren und innert 30 Tagen zu begleichen.
- 7.7 Ausgabenbelege  
Die Ausgabenbelege der Verbandsbuchhaltung sind vom Kassier zu visieren, ausserdem müssen sie das Mitvisum des Ausgabenverursachers tragen.
- 7.8 Ausgabenkompetenz des Vorstandes  
Für ausserordentliche Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, steht dem VV ein jährlicher Kredit zur Verfügung. Dieser wird durch die DV festgelegt.
- 7.9 Anlage der Gelder  
Disponibile Gelder sind mündelsicher anzulegen. Ueber die Geldanlage entscheidet der VV in Absprache mit der GPK.
- 7.10 Haftung  
Für die Verbindlichkeiten des BKAV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Publikationsorgan**

Offizielles Publikationsorgan des BKAV sind die BKAV-Info. Der Abonnementsbetrag wird von der DV festgelegt.

## **9. Disziplinarwesen**

### 9.1 Disziplinarfälle

Disziplinarfälle werden nach den Bestimmungen des EASV-Disziplinarreglementes untersucht und allenfalls geahndet.

### 9.2 Disziplinarkommission

Der BKAV hat gemäss des Disziplinarreglementes des EASV drei Mitglieder für die Disziplinarkommission (DK) zu stellen, von denen mindestens zwei nicht dem Vorstand angehören sollten. Die Mitglieder der DK werden durch die DV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

## **10. Verbandsfahne**

### 10.1 Über die Verbandsfahne besteht ein Fahnenreglement (Reglement Nr. 502)

## **11. Reglemente**

### 11.1 Geltende Reglemente

Die nachfolgend aufgeführten Reglemente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten:

#### 11.1.1 Technische Reglemente Nr. 101 - 410

#### 11.1.2 Administrative Reglemente ab Nr. 501

### 11.2 Reglementsänderungen

Änderungen der technischen Reglemente fallen in den Kompetenzbereich der SK, Änderungen der administrativen Reglemente fallen in den Kompetenzbereich der DV.

## **12. Ehrungen**

### 12.1 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Auf Antrag des Vorstandes können durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

#### 12.1.1 Wer sich im Vorstand des BKAV langjährig und erfolgreich bewährt hat.

#### 12.1.2 Wer sich um das Armbrustschiessen allgemein hervorragende Verdienste erworben hat.

#### 12.1.3 Es besteht die Möglichkeit, Ehrenpräsidenten zu ernennen.

#### 12.1.4 Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern aus den Sektionen des BKAV müssen spätestens 3 Monate vor der DV an den Verbandspräsidenten eingereicht werden.

#### 12.1.5 Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### 12.2 Anerkennungsmedaille des BKAV

Der Verbandspräsident kann Personen, welche im schiesstechnischen oder administrativen Bereich eine aussergewöhnliche Leistung erbracht haben, mit der Anerkennungsmedaille des BKAV auszeichnen.

### 12.3 Verdienstmedaille des EASV

Langjährige Vorstandstätigkeit in den Sektionen und im Vorstand berechtigen zum Bezug der Verdienstmedaille des EASV gemäss dessen Reglement. Diesbezügliche Gesuche sind von den Sektionen, versehen mit den nötigen Angaben, bis spätestens 15. November über den Verbandspräsidenten an den EASV einzureichen.

## **13. Allgemeine Bestimmungen**

### 13.1 Offizielle Mitteilungen

Alle offiziellen Einladungen und Informationen erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des BKAV, im offiziellen Organ des EASV oder auf dem Zirkularweg.

13.2 Sektionsinterne Information

Die Sektionsvorstände werden verpflichtet, alle Verbandsangelegenheiten in ihren Sektionen zur Sprache zu bringen und die Mitglieder entsprechend zu orientieren.

13.4 Urtext

Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Urtext.

**14. Schlussbestimmungen**

14.1 Anerkennung der Statuten

Mit dem Eintritt und der Mitgliedschaft anerkennt jede Sektion, die BKAMV und die Veteranengruppe die Statuten des BKAV, sowie dessen Reglemente und Beschlüsse in vollem Umfange.

14.2 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des BKAV kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen DV beschlossen werden.

14.2.1 Solange mindestens 5 Sektionen das Fortbestehen des BKAV verlangen, darf er nicht aufgelöst werden.

14.2.2 Für die Beschlussfassung den Verband aufzulösen ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

14.2.3 Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen, die Akten und ein allfälliges Inventar dem EASV gemäss dessen Statuten zur Verwaltung zu übergeben.

14.3 Hinweis auf die EASV-Statuten

Wo diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten des EASV.

14.4 Aufhebung der alten Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 13. November 1993 sowie alle seither beschlossenen Aenderungen.

14.5 Inkrafttreten der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 15. Februar 2003 in Tramelan genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Biel und Rütli b. Büren, den 15. Februar 2003

**Berner Kantonaler Armbrustschützenverband**

Der Präsident  
René Eschmann

Die Sekretärin  
Christina Böhlen

Vom EASV genehmigt

Steffisburg und Truttikon, im März 2003

**Eidgenössischer Armbrustschützenverband**

Der Präsident  
Peter Gamper

Der Sekretär  
Martin Vogel

**Terminliste**

Für alle Termine gilt das Datum des Poststempels

3 Monate vor DV BKAV	Meldung allfälliger Vorschläge für Ehrenmitglieder an Verbandspräsident
5 Wochen vor DV EASV	Spätestes Durchführungsdatum für DV BKAV
3 Wochen vor DV BKAV	Veröffentlichung der Einladung, der Traktandenliste und der übrigen Unterlagen zu DV BKAV
1 Woche vor DV BKAV	Veröffentlichung der Jahresrechnung, des Berichtes der GPK und des Budgets zu DV BKAV
3 Wochen vor SK	Versand der Einladung, der Traktandenliste und der übrigen Unterlagen zu SK
1. Januar	Beginn des Rechnungsjahres
bis spätestens Mitte April	Materialversand obligatorisches Kantonalprogramm 30m
30. Juni	Meldeschluss für allfällige Austritte aus dem BKAV an Verbandspräsident
31. August	Ende Rückschub obligatorisches Kantonalprogramm 30m für alle Schützen
Ende Juli/ Anfangs August	Ende Rückschub obligatorisches Kantonalprogramm 30m für alle Schützen
15. August	Eingabeschluss für Schiessanlass-Gesuche und für schiess technische Anträge an SK respektive Schützenrat an Kantonalschützenmeister
31. Oktober	Spätestes Durchführungsdatum für Schiesskonferenz
1. November	Meldeschluss für allfällige Fusionen von Sektionen an Verbandspräsident
15. November	Meldeschluss für Verdienstmedaillen via Verbandspräsident an EASV
30. November	Eingabefrist für Beitritts Gesuche in BKAV an Verbandspräsident
30. November	Eingabefrist für Anträge an DV an Verbandspräsident
31. Dezember	Mögliches Austrittsdatum aus dem BKAV
31. Dezember	Abschluss des Rechnungsjahres